

Satzung TSV Mähringen 1906 e.V.
- Organe, Abteilungen, Jugend -
Stand März 2024



– Stand 15.01.2024, nicht verbindlich –

Vorstand (§11)

Mitglieder (§11.1):

- a. Der*die erste Vorsitzende
- b. Der*die stellvertretende Vorsitzende
- c. Der*die Schatzmeister*in
- d. Der*die Schriftführer*in

Auf 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt (§11.3).

Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der ersten Vorsitzenden, bei dessen*deren Abwesenheit die Stimme des*der stellvertretenden Vorsitzenden (§11.4).

Nichtmitglieder und minderjährige Mitglieder können nicht zum Vorstand gewählt werden (§7.2).

Aufgaben:

- Erledigung aller laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere Verwaltung des Vereinsvermögens (§11.2).
- Zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind (§11.2).
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung (§11.2)
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses (§11.2)
- Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts (§11.2)
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern (§11.2)
- Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportler*innen, Trainer*innen und Übungsleiter*innen sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur von der Vorstandschaft abgeschlossen werden (§11.1).
- Beschluss einer Geschäftsordnung bei Bedarf (§15)
- Zustimmung zu Abteilungsordnungen bei Bedarf (§13.3, §15)
- Bestätigung der Jugendordnung bei Bedarf (§14.1, §15)

Satzung TSV Mähringen 1906 e.V.

- Organe, Abteilungen, Jugend -

Stand März 2024



– Stand 15.01.2024, nicht verbindlich –

- Strafmaßnahmen gegen Mitglieder verhängen (§16)
- Beitragserleichterungen gewähren (§5.3)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (§3.6)
- Bei Bedarf Erlass einer Benutzungsordnung für die Sportstätten (§4.2)
- Entscheidung, ob Mitgliederversammlung in Präsenz oder virtuell oder hybrid stattfindet (§9.2)
- Leitung der Mitgliederversammlung (§9.5)
- Leitung der Hauptausschusssitzungen (§12.5)
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die restliche Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen (§11.3).

Hauptausschuss (§12)

Mitglieder (§12.1):

- a. Die gewählten Mitglieder der gesetzlichen Vorstandschaft
- b. Der*die Jugendleiter*in
- c. Die Leiter*innen der Abteilungen
- d. Mindestens 3, höchstens 6 von der Mitgliederversammlung zu wählende, weitere Mitglieder

Die Mitglieder nach d werden auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt (§12.3).

Nichtmitglieder und Jugendliche unter 16 Jahren können nicht in den Ausschuss gewählt werden (§7.3)

Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§12.4).

Aufgaben:

- Den Vorstand bei seinen Aufgaben beraten und in den in der Satzung benannten Bereichen durch die Ausübung von Zustimmungsrechten kontrollieren (§12.2).
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen (§12.2, §13.1)

Satzung TSV Mähringen 1906 e.V.
- Organe, Abteilungen, Jugend -
Stand März 2024



– Stand 15.01.2024, nicht verbindlich –

- Wahl der Jugendleitung (§14.2)
- Wahl von Abteilungsleitungen (§13.3)
- Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € beschließen, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. (§11.1, §12.2)
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines*einer Kassenprüfers*Kassenprüferin kann der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine*n Ersatzkassenprüfer*in kommissarisch berufen. (§17.4)
- Kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern (Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins) eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. (§2.4)

Abteilungen (§13)

Die Abteilung wird durch den*die Abteilungsleiter*in geleitet (§13.2).

Der*die Abteilungsleiter*in wird von der Abteilung vorgeschlagen und vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit gewählt. (keine zeitliche Begrenzung) (§13.3)

Die jeweilige Abteilungsordnung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand (§13.3).

Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden (§13.4)

Vereinsjugend (§14)

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§14.1).

Der*die Jugendleiter*in gehört dem Hauptausschuss an. Er*sie wird von der Vereinsjugend vorgeschlagen und vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit gewählt (keine zeitliche Begrenzung) (§14.2).

Nach §15 kann eine Jugendordnung erstellt werden, die nach §14 und §15 vom Vorstand bestätigt werden muss.

Satzung TSV Mähringen 1906 e.V.
- Organe, Abteilungen, Jugend -
Stand März 2024



– Stand 15.01.2024, nicht verbindlich –

Mitgliederversammlung (§10)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Einmal pro Jahr (§9.1).

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden (§9.4).

Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht). (§4.3)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§9.6).

Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft (§10)
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer*-innen (§10)
- Entlastung der Vorstandschaft (§10)
- Wahl der Vorstandschaft und des Hauptausschusses (§10)
- Wahl der Kassenprüfer*innen (§10)
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung (§10)
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge (§10)
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (§10)
- Erlass folgender Ordnungen bei Bedarf (§15):
 - Finanzordnung
 - Beitragsordnung
 - Datenschutzordnung
 - Ehrungsordnung
- Festsetzung der Höhe einer Umlage zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder in finanziellen Schwierigkeiten (§5.2)
- Entscheidung über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse (§6.4)